

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der im Jahr 2009 gegründete Verein „Swiss Alumni Swimming (SAS)“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Er richtet sich nach den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
2. Der Vereinssitz befindet sich dort, wo die Geschäftsstelle von Swiss Swimming domiziliert ist.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege der Freundschaft unter seinen Mitgliedern und die Förderung der Sportart Schwimmen, insbesondere dem Nachwuchs von Swiss Swimming.

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Swiss Swimming, um gemeinsame Starts für intern. Masterswettkämpfe zu ermöglichen.

4. Der Verein SAS ist Mitglied Kat.A des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV.
5. Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 30.September.

II. MITGLIEDSCHAFT

6. **Mitglied** kann jede natürliche Person werden, welche mindestens 25 Jahre alt ist (Kategorie Masters FINA) und besondere Leistungen für den Schweizer Schwimmsport vorzuweisen hat.
7. Der **Eintritt** in den Verein kann **jederzeit** erfolgen. Die **Aufnahme** erfolgt durch den Vorstand und nur auf Antrag von mindestens zwei Vereinsmitgliedern.
8. Jede Person anerkennt mit seiner Mitgliedschaft die **Statuten des Vereins**.
9. Alle Mitglieder mit einer SAS-Jahreslizenz des SCHV können durch den Verein für die Masters-EM oder die Masters-WM gemeldet werden.
10. Die Mitglieder können auch anderen Schwimmvereinen angehören.
11. Der **Austritt erfolgt schriftlich** an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs am **30. September**. Im Zeitpunkt des Austritts muss das Mitglied **alle Verpflichtungen** gegenüber dem Verein erfüllt haben. Die **Mitgliedschaft erlischt** mit dem Ableben eines Mitglieds oder mit der Auflösung einer juristischen Person.
12. Jedes Mitglied verhält sich **sportlich und fair**. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können gemäss Art.13 ausgeschlossen werden.
13. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den **Ausschluss eines Mitglieds** entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. **Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder**
15. Der **Mitgliederbeitrag** ist innerhalb von **30 Tagen nach Erhalt der Rechnung** zu bezahlen. Wer seinen Austritt **nach dem 30. September** erklärt, schuldet den **Mitgliederbeitrag für das ganze folgende Vereinsjahr**. Wer dem Verein **nach dem 30.Juni** beitrifft, ist von der Bezahlung **des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr** befreit. Wer den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, hat **kein Stimmrecht**.

III. ORGANISATION

16. Die Organe des Vereines SAS sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
17. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines SAS und besteht aus allen anwesenden Mitgliedern.
- Die ordentliche MV findet **jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres** statt. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer **ausserordentlichen MV** verlangen.
 - Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - **Wahlgeschäfte:** Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisoren und Stellvertreter der Kontrollstelle
 - **Sachgeschäfte:** Beschliessen der Statuten, Genehmigen des Jahresberichtes, Genehmigen der Jahresrechnung, Beschliessen des Jahresvoranschlags, Festlegen der Richtlinien für den Vorstand zum Einsatz der finanziellen Mittel, Festlegen der Mitgliederbeiträge, Beschliessen über Anträge von Mitgliedern. Diese müssen dem Präsidenten 30 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.
 - **Sonderbestimmung:** Statutenänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
18. Der Vorstand besteht aus **mindestens 3 Mitgliedern**, vollzieht die Beschlüsse der MV, vertritt den Verein nach aussen und führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte.
- **Zusammensetzung:** Präsident, Finanzchef und weitere Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die **Amtsdauer** beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - **Einberufung:** Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.
 - **Beschlussfassung:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder wenn allen Mitgliedern ein Beschlussentwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in einem schriftlichen Verfahren zustimmen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - **Unterschriften:** Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu Zweien kollektiv. Im Zahlungsverkehr ist der Finanzchef einzeln zeichnungsberechtigt.
19. Die **Kontrollstelle** prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Stellvertreter.
 - Einberufung: Einmal jährlich durch den Finanzchef.
 - Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - Sonderbestimmung: Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. FINANZIELLE MITTEL

20. Die Mittel des Vereins stammen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Schenkungen, Erträgen aus Veranstaltungen und Zinserträgen.
21. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten **Voranschlags**.
22. Kosten, welche von Mitgliedern selber verursacht werden (Hotelrechnungen, die von den Verbänden erhobenen Meldegelder, Reuegelder, allfällige Bussen, etc.), müssen von den betreffenden Mitgliedern selber bezahlt. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.
23. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

24. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen **ausserordentlichen MV** beschlossen werden und bedarf der **2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Ein nach der Auflösung vorhandenes Vermögen wird einem zu bestimmenden Nachwuchsprojekt von Swiss Swimming zugesprochen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SSCHV und seinen anerkannten Unterverbänden.
26. Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle entscheidet die MV.
27. Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt von der Gründungsversammlung am 01.Mai 2009 in Egerkingen.

Swiss Alumni Swimming (SAS)

Gezeichnet:

Frank Lutz, Präsident

Bernhard Bühler, Sekretär